

Gastschülerin oder Gastschüler Vereinbarung

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

ist Gastschüler/Gastschülerin bis längstens: _____

Rechtliche Grundlagen

Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV Art. 17, Gastschülerinnen und Gastschüler

¹ Die Schulleitung kann Gastschülerinnen und Gastschülern den Besuch eines mehrjährigen Bildungsgangs für die Dauer von höchstens einem Jahr bewilligen.

² Der Unterrichtsbesuch wird bestätigt. Auf Wunsch kann der Gastschülerin oder dem Gastschüler ein Bericht über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

³ Eine Gastschülerin oder ein Gastschüler, die oder der vorher eine Schule mit schweizerisch anerkannter Maturität besucht hat, kann nach dem Jahr

- a bei Erfüllen der Promotionsbestimmungen definitiv aufgenommen werden,
- b bei Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen provisorisch aufgenommen werden.

Verhalten

Die Gastschülerin bzw. der Gastschüler

- besucht den Unterricht in den beim Eintritt festgelegten Fächern
- hält sich an die schulischen Regeln
- befolgt die Absenzenordnung
- beteiligt sich aktiv am Unterricht
- macht die Hausaufgaben
- schreibt alle schriftlichen Arbeiten und erhält dafür Noten; über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft
- leistet alle von der Lehrkraft verlangten Beiträge im Unterricht, inklusive Vorträge, Präsentationen, mündliche Mitarbeit

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Regeln ergreift die Abteilungsleitung geeignete Massnahmen. Sollten diese erfolglos bleiben, so behält sie sich als letzte Massnahme einen Ausschluss der Gastschülerin, des Gastschülers vor.

Unterrichtsbestätigung

Die Gastschülerin bzw. der Gastschüler bekommt beim Austritt eine Unterrichtsbestätigung. Diese weist die belegten Fächer und die Wochenlektionen pro Fach aus und enthält einen Kommentar zu seinem bzw. ihrem Verhalten. Auf Wunsch werden auch die erreichten Noten aufgeführt.

Einverstanden:

Die Gastschülerin / der Gastschüler: _____

Die Gasteltern: _____

Geht an:

- Lehrkräfte der Klasse z.K.
- Akten